

## TEXTLICHE FESTSETZUNG

1. Die Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ dient der Unterbringung einer Kindertagesstätte einschließlich aller Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 5 BauGB).
2. Die zulässige Grundflächenzahl kann auf der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Kindertagesstätte" durch bauliche Anlagen im Sinne von § 19 Abs. 4 der Baunutzungsverordnung einschließlich befestigter Flächen für Wege und Außenspielbereiche um max. 50 Prozent überschritten werden (§ 16 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauNVO).